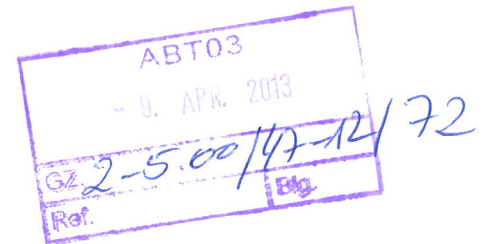


EINSCHREIBEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Vorab per E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
EDL

Bearbeiter
Novinscak Johann

Nebenstelle
58815

Graz,
03.04.2013

Stellungnahme zum Entwurf der Stmk. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSV0) 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Energie Steiermark Konzernunternehmen „Steirische Gas-Wärme GmbH“ ist ein Gasversorgungsunternehmen, das tausende Kunden (Haushalt, Gewerbe und Industrie) mit Erd- und Flüssiggas versorgt. Da der gegenständliche Verordnungsentwurf bei Inkraftsetzung in der vorliegenden Form erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Kundenkreis der Steirischen Gas-Wärme GmbH und die Steirische Gas-Wärme GmbH hat, wird von der Steirischen Gas-Wärme GmbH folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung abgegeben:

Abschnitt 7, Bauliche Anlagen, § 42 Heizung

Absatz (2) des Entwurfes lautet:

„Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte, Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind unzulässig.“

Dazu merken wir an, dass wir diesen Gesetzestext so verstehen, dass die Verwendung von Gasgeräten grundsätzlich zur Beheizung von Veranstaltungsstätten zwar weiterhin erlaubt ist; allerdings nicht mehr die Verwendung von solchen Gasgeräten, welche mit Flüssiggas (pauschal) betrieben werden.

Dieses Verbot von Flüssiggas durch den Gesetzgeber ist für uns in keinsten Weise nachvollziehbar und wir hoffen, dass es sich dabei nur um eine eingeschränkte Sicht der Dinge handelt, zumal dabei der derzeit gültige Stand der Technik bei den Gasgeräten komplett übersehen bzw. missachtet wurde.

Aus unserer Sicht wird bei den zitierten Ausführungen auf eine veraltete Version des Wiener Veranstaltungsstätten Genehmigungsgesetzes aus dem Jahre 1978 zurückgegriffen, welche aber schon auf Grund des Alters durch den Stand der heutigen Technik längst überholt ist.

Nach unserer Auffassung kann sich die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung „Mit Flüssiggas betriebene Gasgeräte...“ nur auf Heizgeräte beziehen, welche mittels einzelner Flüssiggasbehälter versorgt werden bzw. auf solche Gasgeräte, die einen offenen Verbrennungsraum und auch eine offene Flamme besitzen (z.B.: „Heizkanonen, Flaschenaufsteckstrahler“ und dgl., im Sinne der geltenden Normen und Richtlinien sind dies Gasgeräte der „Type A“).

Bei diesen Heizgeräten der „Type A“ bleiben die Abgase im Aufstellungsraum und haben diese Geräte (meist Hellstrahler mit Zündflamme) sehr hohe Oberflächentemperaturen. Diese Geräte wollen auch wir nicht in Veranstaltungsstätten einsetzen.

Eine pauschale Verbotserklärung von mit Flüssiggas betriebenen Gasgeräten ist aber keinesfalls zulässig, da dies aus unserer Sicht nicht mit dem heutigen geforderten (Sicherheits-) Stand der Technik gerechtfertigt ist und massiv benachteiligend sowohl für Kunden als auch für die Gasbranche wäre.

Der Stand der Technik ist heute vielmehr, dass Gasgeräte zur Beheizung von größeren Hallen und auch Veranstaltungsstätten meist in raumluftunabhängiger Betriebsweise (mit geschlossenem Verbrennungsraum) verwendet und mit fest installierten Rohrleitungen an das Erdgasversorgungsnetz bzw. auch an eine zentrale Flüssiggasversorgungsanlage angeschlossen werden.

Diese Gasgeräte werden meist als Gasgeräte der „Type C“ aber auch „B“ betrieben. Überwiegend kommen dabei Lufterhitzer in Form von Dunkelstrahlern, raumluftunabhängige Warmlufterzeuger und Gasthermen zum Einsatz. Dies bedeutet, dass die Abgase immer ins Freie abgeführt werden und die Zuluftzuführung direkt aus dem Freien erfolgt.

Diese Unterschiede bei den Gasgeräten und deren Betriebsweisen wurden im Entwurf der Verordnung nicht berücksichtigt.

Die für die Aufstellung und den Betrieb der mit Erd- und Flüssiggas betriebenen Gasgeräte anzuwendenden relevanten Regelwerke sind in Bezug auf die Aufstellungs- und Betriebsbedingungen größtenteils gleichlautend.

Für die mit Erdgas betriebenen Gasgeräte der „Type B“ und „C“ sind auch bei der Installation dieser Gasgeräte in Veranstaltungsstätten Regelwerke und Normen, im Besonderen die ÖVGW Richtlinie G 1 und die ÖVGW Richtlinie G 3(Teil 3) verpflichtend anzuwenden.

Ebenso sind für die mit Flüssiggas betriebenen Gasgeräte der „Type B“ und „C“ auch bei der Installation in Veranstaltungsstätten Gesetze, Regelwerke und Normen, und zwar im Besonderen die „Flüssiggasverordnung 2002 (BGBl. II 446/2002), die ÖVGW Richtlinie G 2/2011 und die ÖVGW Richtlinie G 3(Teil 3) einzuhalten.

In Bezug auf die Aufstellung und den Betrieb der Gasgeräte der „Type B“ u. „C“ sind die oben angeführten Regelwerke gleichlautend, ganz gleich, ob diese mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden.

Aus unserer Sicht besteht überhaupt kein Unterschied von mit Flüssiggas betriebenen zu mit Erdgas betriebenen raumluft-unabhängigen Gasgeräten der „Typen B und C“.

Beide Typen von Feuerstätten besitzen geschlossene Verbrennungsräume, beziehen ihre Verbrennungsluft direkt vom Freien und das Abgas wird ebenso ins Freie abgeleitet; unabhängig davon, ob diese mit Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden.

Auch aus brandschutztechnischen Betrachtungen bestehen gegen die Beheizung von Veranstaltungsstätten mit Flüssiggas betriebenen Dunkelstrahlern und Thermen, in raumluftunabhängiger Betriebsweise, keine Bedenken, wenn diese dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt, in Stand gehalten und gewartet werden.

Deshalb fordert die Steirische Gas-Wärme GmbH eine gesetzliche Gleichbehandlung bei den Betriebserlaubnissen und Betriebsbedingungen der Gasgeräte in der Veranstaltungssicherheitsverordnung - ohne eine Unterscheidung zwischen den Energieträgern „Flüssiggas“ und „Erdgas“ vorzunehmen.

ZUSAMMENFASSUNG:

Aus sicherheitstechnischer und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Beheizung von Veranstaltungsstätten mit flüssiggasbetriebenen Dunkelstrahlern und Gasthermen der „Type C“ keine Bedenken, sofern die Anlagen mit fest verlegten Rohrleitungen an eine zentrale Flüssiggasversorgungsanlage angeschlossen, raumluftunabhängig (als „Type C“) betrieben, dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt, in Stand gehalten und gewartet werden.

Deshalb stellen wir den Antrag, dass § 42 (2) wie folgt abgeändert wird:

„Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind unzulässig.

Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte sind zulässig, wenn diese über eine zentrale Flüssiggasanlage mit fest installierten Rohrleitungen versorgt und raumluftunabhängig betrieben und nicht im Zugriffsbereich der Teilnehmerinnen/Teilnehmer montiert werden.“

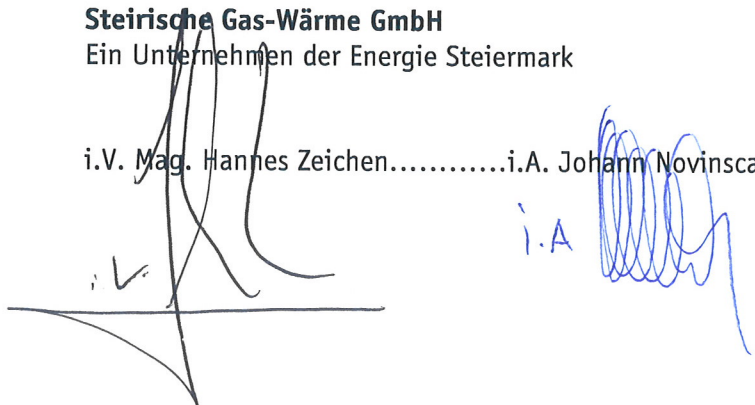
Die Steirische Gas-Wärme GmbH bittet um Berücksichtigung ihrer Einwendungen und steht für ergänzende Fragen sehr gerne unter der Tel. Nr. 0664 616 8815 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steirische Gas-Wärme GmbH

Ein Unternehmen der Energie Steiermark

i.V. Mag. Hannes Zeichen.....i.A. Johann Novinscak

The block contains two handwritten signatures. On the left, a black ink signature is written over the printed name 'i.V. Mag. Hannes Zeichen'. On the right, a blue ink signature is written over the printed name 'i.A. Johann Novinscak'. The blue signature includes the handwritten text 'i.A.' before the main signature.